

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	
Einladung zur Kammerversammlung	S. 3
BERUFSRECHT	S. 9
SERVICE	S. 11
RVG AKTUELL	S. 14
JUVENTUS	S. 16
TERMINE	S. 17
MITGLIEDER	S. 18
ANSPRECHPARTNER	S. 20

Der Nordstaat

wirft seine Schatten voraus. Brauchen wir deshalb einen Leuchtturm?

Das Wortspiel hat für die Anwaltschaft in Hamburg einen sehr ernsthaften Hintergrund: in den Landesregierungen Schleswig-Holsteins und Hamburgs wird derzeit erwogen, ob als erster Schritt auf dem Weg zu einem aus diesen beiden Bundesländern bestehenden "Nordstaat" Obergerichte der beiden Länder, nämlich das Oberverwaltungsgericht, das Finanzgericht, das Landesozial- und das Landesarbeitsgericht zusammengelegt und ein gemeinsames Verfassungsgericht für beide Länder geschaffen werden sollen.

Dies - so eine plakative Umschreibung - könne ein "Leuchtturm-Projekt" sein, das (dem Bilde nach) wohl den Weg in die Richtung des gewünschten und für sinnvoll gehaltenen politischen Zusammenschlusses beider Bundesländer weisen könne.

Ob ein solcher "Nordstaat" ein politisch sinnvolles Ziel ist, haben letzten Endes die Parlamente zu entscheiden. Die Kammer als Berufsorganisation aller Rechtsanwälte wird und muss sich mit einer Stellungnahme hierzu deshalb zurückhalten.

Eine andere Frage ist allerdings, ob eine Gerichtsfusion in diesem Kontext angestrebt werden sollte oder gar eine notwendige Vorstufe hierfür ist.

Hierzu hat der Kammervorstand eine klare Position: Nein.

Aus Presseberichten sowie Gesprächen mit den Verbänden und Gerichten wissen wir derzeit folgendes: es sind ein gemeinsames Landesarbeitsgericht (derzeitiger Sitz für Schleswig-Holstein in Kiel) und Landessozialgericht (derzeitiger Sitz für Schleswig-Holstein in Schleswig) für Schleswig-Holstein und Hamburg mit Sitz in Schleswig-Holstein, ein gemeinsames Oberverwaltungs- und Finanzgericht in Hamburg sowie ein eventuelles gemeinsames Verfassungsgericht mit Sitz in Hamburg im Gespräch.

So genannte "Machbarkeitsstudien" für diese Pläne sind in Auftrag gegeben und sollen von einer Expertengruppe noch im Februar vorgelegt werden.

Von der Justizbehörde selbst ist der Kammervorstand über diese Pläne nicht informiert worden, im Gegenteil: Auf meine ausdrückliche Nachfrage ist mir mitgeteilt worden, Gespräche und Konsultationen seien nicht geplant, die Kammer werde



zu gegebener Zeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet.

Ist das der richtige Stil im Umgang mit immerhin der größten Gruppe der an der Rechtspflege Beteiligten? Kooperation und Einbeziehung von Sachverstand sehen nach meinem Verständnis grundlegend anders aus.

Aber zur Sache selbst: in beiden Bundesländern gibt es funktionierende Fachgerichtsbarkeiten. Das OVG Schleswig ist schließlich erst 1991 errichtet worden, nachdem das bis dahin gemeinsam mit Niedersachsen unterhaltene Oberverwaltungsgericht Lüneburg nach Kündigung des zugrunde liegenden Staatsvertrages aufgelöst wurde.

Es muss also gute Gründe geben, in diese gewachsenen und funktionierenden Strukturen der Justiz einzugreifen.

Welche Gründe werden genannt? Zuerst werden Möglichkeiten der Kostenersparnis angeführt, diese bilden auch ein wesentliches Element der laufenden Realisierungsprüfung.

Mir erscheint es außerordentlich fraglich, ob überhaupt nennenswerte Einsparungen realistisch sind, eher im Gegenteil: es dürften größere Umbauten anstehen, der Reiseaufwand erhöht sich, Versetzungen von Personal wären die notwendige Folge.

Allenfalls könnte wohl die Funktion (nicht einmal die Stelle) je eines Gerichtspräsidenten eingespart werden.

Dies dürfte den Gesamtaufwand kaum rechtfertigen. Ungeachtet dessen scheint mir aber der fiskalische Ansatz im Kern verfehlt: Rechtsstaat und Justiz sind eine der Säulen unseres funktionierenden Gemeinwesens. Justiz kostet Geld, und dieses Geld ist sinnvoll und nutzbringend investiert. Eine funktionierende Justiz ist insbesondere für die Wirtschaft, aber auch für die Anwaltschaft ein wichtiger Standortfaktor.

Sparpotentiale als Ausgangspunkt grundlegender justizpolitischer Entscheidungen zu nehmen, ist ein Irrweg.

Andere als die genannten fiskalischen Erwägungen habe ich auf der rein sachbezogenen Ebene bislang nicht gehört.

Was also wäre noch zu bedenken? Die Justiz muss nach dem erklärten Willen des Hamburger Senats bürgernah sein. Jedenfalls war dies das entscheidende Argument, mit dem die Dezentralisierung der Familiengerichte und des Jugendgerichts sowie die Gründung der Amtsgerichte Barmbek und St. Georg gerechtfertigt worden sind.

Gilt dieser Grundsatz im Großen nicht mehr? Die Zusammenlegung von bisher zwei Gerichten an einem Standort würde nicht nur für die beteiligten Anwälte,

Richter und Geschäftsstellenangestellten, sondern vor allem für die Parteien selbst die Wege verlängern und den Zeit- und Kostenaufwand spürbar erhöhen. Nicht mehr Bürgernähe wäre das Ergebnis, sondern das Gegenteil würde erreicht.

Im Ergebnis spricht also auf sachlicher Ebene nichts für eine Gerichtsfusion, aber viel gegen eine von allein politisch-strategischen Überlegungen getragene Entscheidung.

Einen Symbolwert und eine Leuchtturmfunktion käme ihr aber trotzdem dennoch zu: Weniger Bürgernähe, weniger Rationalität bei politischen Planungen. Leider wäre dies ein Leuchtturm-Signal in die falsche Richtung.

Ihr



Axel C. Filges
Präsident

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2006
DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2006 wird am

**Dienstag, dem 25. April 2006,
18 Uhr, in der
Handwerkskammer Hamburg,
Raum 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

stattfinden. Hierzu lädt Sie der Präsident ein. Bisher sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl zur Satzungsversammlung im Frühjahr 2007
5. Wahlen zum Kammervorstand
6. Haushaltsplan für das Jahr 2007 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2007
7. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
8. Verschiedenes

Vor Beginn des offiziellen Teils der Kammerversammlung soll ein Streitgespräch zum Thema:

Das neue "Rechtsdienstleistungsgesetz": Rechtsberatung durch Banken, Versicherungen und Autowerkstätten

stattfinden.

Eingeladen sind Vertreter des DAV, einer Großbank sowie eines Versicherungsmaklers.

Dieses Thema ist insbesondere wegen der zu erwartenden scharfen Konkurrenz mit anderen Anbietern auf deren Geschäftsfeldern und der Freigabe der Beratungshonorare ab 01.07.2006 für alle Kolleginnen und Kollegen von aktueller Bedeutung.

Zu Punkt 6 wird der Kammervorstand wie im Vorjahr vorschlagen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2007 erneut zu senken. Die Kammerfinanzen haben sich wegen des Mitgliederzuwachses und des im Vergleich dazu geringeren Ausgabenwachstums günstig entwickelt, so dass der Beitrag gesenkt werden soll. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem im März Ihnen zugehenden Geschäftsbericht und den Anträgen zur Kammerversammlung.

Zu den Vorstandswahlen teilen wir schon jetzt mit:

Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder Rechtsanwältin Ute Balten und Rechtsanwalt Dr. Eckart Brödermann laufen turnusmäßig aus. Frau Rechtsanwältin Balten und Herr Rechtsanwalt Dr. Brödermann haben sich bereit erklärt, erneut zu kandidieren.

Herr Rechtsanwalt Reineke ist mit Wirkung vom 31.12.2005 aus dem Kammervorstand ausgeschieden, da er in die Geschäftsführung eingetreten ist. Für ihn ist deshalb für die restliche Amtszeit von noch einem Jahr (bis April 2007) ein Nachfolger im Wege der Ersatzwahl zu wählen.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Kammersatzung müssen bis zum

17. März 2006

beim Kammervorstand entweder bis 16.00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen müssen gemäß § 3 Abs. 2 der Kammersatzung die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern tragen. Sie dürfen jeweils nur einen Kandidaten enthalten. Es muss darüber hinaus ausdrücklich erklärt werden, ob der/die Kandidat/in für die Neuwahl oder für die Ersatzwahl mit einer Amtszeit von noch einem Jahr vorgeschlagen wird.

Nach Fristablauf erhalten Sie wie üblich die in der Satzung vorgesehene weitere Einladung, der sodann die endgültige Tagesordnung einschließlich aller eingegangenen Wahlvorschläge und Anträge, der Rechenschaftsbericht des Präsidenten für das abgelaufene Jahr und die Rechnungslegung einschließlich des Voranschlags für 2007 beigelegt sein werden.

KAMMERBEITRAG UND AUSBILDUNGSUMLAGE 2006

Im Februar und März werden wieder die Beitragsbescheide über den Kammerbeitrag und die Ausbildungsumlage verschickt. Wie bereits im Vorjahr wird die Ausbildungsumlage allerdings -anders als im Vorjahr angekündigt- nicht in der von der Kammerversammlung beschlossenen Höhe von 25,- Euro, sondern wiederum lediglich in Höhe von 10,- Euro pro Mitglied erhoben.

Die von der Kammer angebotenen Wahlpflicht-Arbeitsgemeinschaften werden von den Referendaren nach wie vor nicht in dem eingeplanten Umfang gebucht, so dass die dafür vorgesehenen Mittel nicht verbraucht worden sind.

Der aus den Vorjahren noch vorhandene Betrag soll deshalb weiter abgeschmolzen und die Ersparnis auch des Jahres 2005 so unmittelbar an die Kollegenschaft zurückgegeben werden.

KUNST IN DER KAMMER

Die nächste Vernissage in der Kammergeschäftsstelle wird am Donnerstag, den 1. Juni 2006 von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr mit dem Hamburger Künstler Peter Rubers und dem Kubanischen Künstler Rafael Campana stattfinden. Genaueres erfahren Sie rechtzeitig unter anderem im nächsten Kammerreport.

VERSTÄRKUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ist Herr Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Reineke in die Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer eingetreten, nachdem er zuvor zum 31.12.2005 sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt hat. Als Vorstandsmitglied war Herr Reineke in einer Gebührenabteilung tätig und hat dort umfangreiche Erfahrungen in diesem Rechtsgebiet gesammelt.

Der Vorstand bedankt sich bei Herrn Reineke für seine bisherige Mitarbeit und wünscht ihm in seiner neuen Tätigkeit viel Erfolg und eine glückliche Hand.

Herr Reineke ist in der Geschäftsführung für die Beratung der Kammermitglieder mit dem Anfangsbuchstaben L bis Z im Familiennamen zuständig.

Er wird außerdem die Beratungskompetenz der Kammergeschäftsstelle im Gebührenrecht verstärken. Herr Reineke ist insoweit zukünftig erster Ansprechpartner in allen gebührenrechtlichen Fragen.

Darüber hinaus verantwortet er den Bereich der Berufsausbildung.

Die Kommunikationsdaten von Herrn Reineke finden Sie auf der Rückseite des Kammerreports.

DEUTSCH-POLNISCHER RECHTSDIALOG

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Handelskammer Hamburg, des Hamburgischen Anwaltvereins, der Deutsch-polnischen Juristenvereinigung, der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen, des Hamburgischen Richtervereins, der Bucerius Law School und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer findet im Haus der Handelskammer selbst der

Deutsch-polnische Rechtsdialog

statt.

Die Themen umfassen einerseits fachbezogene Arbeitsgruppen, andererseits übergreifende Sachverhaltskomplexe.

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung, die am

Sonnabend, den 1.4.2006, 10.00 Uhr in der Handelskammer Hamburg

stattfindet.

Wer sich über Einzelheiten informieren will, findet eine *detaillierte Darstellung der Themen und der Referenten in der Onlinefassung des Kammerreportes bei einem Klick hier*. Wer interessiert ist, möge sich bitte als Teilnehmer bis zum 24.03.2006 beim Hamburgischen Anwaltverein (Tel.: 040/611635-0, E-Mail: info@havev.de) anmelden.



01.07.2006 D-DAY

DES DEUTSCHEN VERGÜTUNGSRECHTS

Am 01.07.2006 werden die Nr. 2100 f. des Vergütungsverzeichnisses durch den neu gestalteten § 34 RVG ersetzt, der den Rechtsanwalt im gesamten außergerichtlichen Beratungsbereich nunmehr zu völligem Umdenken zwingt. Zur Vorbereitung auf diese Umstellung bieten die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und der HAV am

**Donnerstag, dem 27.04.2006,
von 14:00 bis 18:30**

oder alternativ am

**Freitag, dem 28.04.2006,
von 14:00 bis 18:30**

ein Seminar an. Das Seminar versucht dieser neuen Herausforderung der Anwaltschaft mit Antworten auf folgende Fragen zu begegnen:

- Nachteile und Chancen der Neuregelung;
- Warum die Kappungsgrenzen in Höhe von 250,- Euro bzw. 190,- Euro nur einen Teil der Problematik darstellen, die § 34 RVG n.F. mit sich bringt;
- Wer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und bei wem ist somit die Kappungsgrenze von 190,- Euro bei einem ersten Beratungsgespräch zu beachten?
- Wie wird der Mandant/Auftraggeber an die Notwendigkeit einer Vergütungsvereinbarung herangeführt?
- Welche Folgen hat es, wenn es nicht zu einer Vergütungsvereinbarung im außerge-

richtlichen Beratungsbereich kommt?

- Was sind die gesetzlichen Grundlagen für eine Vergütungsvereinbarung?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Welche typischen Fehlerquellen sind zu vermeiden?
- Sind "Honorarscheine" zu empfehlen?
- Welche Arten von Vergütungsvereinbarungen gibt es?
- Wie veranlasse ich den Mandanten im sonstigen außergerichtlichen Vertretungsbereich, aber auch im gerichtlichen Vertretungsbereich, einer Vergütungsvereinbarung näher zu treten, die die gesetzlichen Gebühren erhöht?
- Diskussionsstand zum Erfolgshonorar;
- Formulierungsvorschläge für Vergütungsvereinbarungen.

Wir konnten als Referenten für diese Veranstaltung einen ausgewiesenen Gebührenrechtler und erfahrenen Referenten gewinnen, Herrn Rechtsanwalt und Notar H.P. Schons aus Duisburg. Herr Schons ist Mitglied in der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Gebührenreferent der Bundesrechtsanwaltskammer; er ist Mitherausgeber von Kommentaren und Fachzeitschriften zum Gebührenrecht. Die intensive und ausweitete Tätigkeit auf dem Gebiete des Gebührenrechts hat schließlich dazu geführt, dass Herr Rechtsanwalt Schons auch zum Mitglied des Ausschusses RVG-Gerichtskosten des DAV berufen wurde.

Veranstaltungsort ist am 27. und 28.04. jeweils das

CCH, Saal 6

Die Teilnahme an der Veranstaltung kostet

Euro 50,-

(einschließlich einem 70-seitigen Skript und Pausengetränken).

Bitte melden Sie sich direkt bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (*per E-Mail: anna.gojtowski@rechtsanwaltskammerhamburg.de*, oder per Fax: 040/35 74 41 41 oder Post) an. Überweisen Sie bitte in jedem Falle den Betrag in Höhe von Euro 50,- rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung auf folgendes Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bei der Hamburger Sparkasse: BLZ 20050550; Kto.-Nr.: 1002 240420.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung und Zahlung den Namen des Teilnehmers bzw. bei Sammelanmeldungen die Namen der Teilnehmer und den jeweils gewünschten Veranstaltungstermin an.

Nur bezahlte Anmeldungen gelten als bestätigt. Sie erhalten in keinem Falle eine ausdrückliche Bestätigung. Wir werden uns nur dann bei Ihnen melden, wenn der von Ihnen gewünschte Termin oder beide Veranstaltungstermine ausgebucht sind. Die Anmeldungen werden dabei in der Reihenfolge der Zahlungseingänge berücksichtigt.

DIE "NEUE" ZPO

Bezieher des Bundesgesetzblattes erhielten sie bereits vor Weihnachten zugesandt, anderen steht der Papierberg mit der nächsten Lieferung des Schönfelders noch ins Haus: Die neue ZPO ist da - auf 176 Seiten (BGBl. I 3202 - 3378 vom 09. Dezember 2005).

Neu ist allerdings nur die Bekanntmachung. Materielle Änderungen wurden zuletzt am 16. August 2005 beschlossen. Sie betrafen das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, welches das Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren für bestimmte Europäische Vollstreckungstitel überflüssig macht und damit die VO (EG) Nr. 805/04 in nationales Recht umsetzt. Alles Wissenswerte hierüber findet sich bereits seit 2004 in den Kommentaren zu § 1079 ff. ZPO.

Mit der aktuellen Diskussion um eine "Große Justizreform" und die "funktionale Zweigliedrigkeit" hat die Neubekanntmachung dagegen nichts zu tun.

GERICHTSMEDIATION BEIM ARBEITSGERICHT

Im zweiten Quartal 2006 startet am Arbeitsgericht Hamburg ein Pilotprojekt der "gerichtsinternen Mediation". In Mediation ausgebildete Richterinnen und Richter stehen den Parteien (und ihren Anwälten) beim Arbeitsgericht anhängigen Verfahren für

Mediationen zur Verfügung. Das Arbeitsgericht erhofft sich hierdurch eine nichtstreitige und insbesondere befriedigende Lösung bei sehr schwierigen und häufig emotional belasteten Verfahren.

Das Angebot des Arbeitsgerichts beschränkt sich auf dort bereits anhängige Sachen, eine Ausdehnung auf andere Bereiche (vor allem gerichtliche Verfahren) ist nicht geplant.

In den Grundzügen ist das Projekt auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Arbeitsrichtern und Anwaltschaft am 23. Januar 2006 vorgestellt worden. Über die Einzelheiten unterrichten wir Sie im nächsten Kammerreport.

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT ALS RA-REFERENT BEIM GPA IN HAMBURG

Seit 01.09.2005 ist beim gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg als "anwaltlicher Klausurersteller" der Schleswiger Kollege Herr Rechtsanwalt Harald Giese tätig.

Er soll bewirken, dass in den Examenklausuren mehr anwaltliche Prüfungsaufgaben zur Verfügung stehen, um so das anwaltliche Profil auch im Referendariat zu stärken. Nachstehend geben wir einen ersten Erfahrungsbericht von Herrn Rechtsanwalt Giese wieder:

"Die Beschäftigung eines berufserfahrenen Anwalts soll helfen, die anwaltliche Arbeitsweise in den Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen. Meine Aufgabe besteht darin, sowohl für das zweite Staatsexamen als auch für die examensvorbereitenden Klausurenkurse in den beteiligten Bundesländern Klausuraufgaben zu erstellen, in denen die Kandidaten eine angemessen schwierige rechtliche Fragestellung unter Berücksichtigung der Anforderungen der täglichen Praxis eines Anwaltes lösen sollen. Es kann sich um prozessuale Situationen handeln, aber auch um Fragestellungen aus den Bereichen der Rechtsberatung, wie Gestaltung oder Prüfung von Verträgen, Testamenten, AGB usw. Dabei bin ich nach wie vor auf die Bereitstellung von Akten durch die Kollegen angewiesen. Die bisherigen Aufrufe in den Kammermitteilungen der beteiligten Kammern haben in gewissem Umfang Erfolg gehabt. Es sind einige interessante Hinweise und Akten eingegangen, die ich zum Teil auch bereits berücksichtigen konnte. Deshalb ist an dieser Stelle noch einmal der Hinweis erlaubt, dass es keinesfalls erforderlich ist, die komplette anwaltliche Handakte zu übersenden. Es reicht aus, das Urteil in Kopie zu übersenden, mit einer kurzen Erläuterung, warum der Fall aus der Sicht des Einsenders geeignet erscheint. Das Prüfungsamt kann dann die Akte anfordern, sofern das Gericht im Bereich der beteiligten Länder liegt. Bei gestaltenden Aufgaben kann naturgemäß keine gerichtliche Akte

angefordert werden, so dass es in diesen Fällen erforderlich ist, die nötigen Informationen zu erteilen. In jedem Fall wird durch das Prüfungsamt bei der Erstellung der Aufgabe die Schweigepflicht beachtet, da alle Namen, Orte und sonstige Daten, die Rückschlüsse ermöglichen könnten, geändert werden.

Eine gute Klausuraufgabe sollte allen Kandidaten die Gelegenheit geben, zu einer vertretbaren Lösung zu kommen, guten Kandidaten sollte die Chance geboten werden, darüber hinaus ihre besondere Eignung oder besondere Fähigkeiten zu demonstrieren. Insoweit kann es sich auch um eine besondere anwaltliche Fähigkeit oder ein besonderes Verständnis für das anwaltliche Vorgehen handeln. Stets erfolgt eine Absprache mit den anderen Referenten über beabsichtigte Themen und Aufgabenstellungen für die anstehenden Klausurtermine, um thematische Überschneidungen zu verhindern und einen einheitlichen Maßstab der Anforderungen sicherzustellen. Hauptaufgabe ist schließlich die Ausarbeitung der Klausuraufgaben einschließlich des Vermerkes für die Prüfer. Das Gemeinsame Prüfungsamt ist dabei bemüht, den Prüfern einen sehr gründlichen Vermerk zur Verfügung zu stellen, der die rechtlichen Fragen umfassend erörtert.

Auf dieser Grundlage habe ich eine Reihe von Klausuren in den Bereichen Zivilrecht und öffentliches Recht erstellt, die zum Teil auch bereits im Klausurenkurs geschrieben worden

sind. Die Rückmeldungen über die Einschätzung der Anforderungen der Aufgaben durch die Referendare und Kursleiter fließen in die Erstellung weiterer Klausuren ein. Daneben hole ich bei den Ausbildungsreferenten der beteiligten Kammern auch Rückmeldungen über Inhalte und Schwierigkeiten der Anwaltsausbildung ein, um dies zu berücksichtigen.

Bei der Abstimmung der Anforderungen mit den anderen Referenten des Prüfungsamtes geht es nach wie vor inhaltlich um die Gestaltung der *anwaltlichen* Bearbeitung einer Sache und die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an eine Prüfbarkeit. Es ist nach wie vor schwierig, die Anforderungen der praktischen anwaltlichen Tätigkeit als Inhalt einer Prüfungsaufgabe neben der Prüfung der juristischen Fähigkeiten einzubringen, da diese naturgemäß im Ergebnis offener und dadurch schwer einheitlich zu bewerten sind.

Zu verbessern sind noch zu den anderen Referenten Anbindung und Informationsfluss, weil im Prüfungsamt kein Zimmer in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur Verfügung steht.

Sehr positiv war ein erster Erfahrungsaustausch mit anderen RA Referenten an Prüfungsämtern Ende 2005 in Düsseldorf: so gibt es eine vergleichbare Stelle seit dem 1.7.2003 in Düsseldorf, seit 2004 in Hannover und in naher Zukunft in Stuttgart. Dabei wurden sowohl Gemeinsamkeiten, als auch deutliche Unterschiede festgestellt.

In Niedersachsen ist die Berücksichtigung der anwaltlichen Tätigkeiten im Examen schon sehr viel weiter fortgeschritten, es wird der Vortrag generell als Aufgabe aus anwaltlicher Sicht gestellt und statt eines Schwerpunktbereiches wird der vierte Prüfungsteil aus anwaltlicher Sicht von einem Anwalt geprüft. Auch bei der Erstellung von Klausuren hat die dortige Kollegin sehr viel mehr Freiräume bei Auswahl und Gestaltung der Aufgaben. In Düsseldorf erstellen alle Referenten des dortigen Prüfungsamtes Anwaltsklausuren, die Kollegin wird gegebenenfalls hinzugezogen und gefragt, ob aus ihrer Sicht noch anwaltspezifische Anmerkungen zu machen sind. Dadurch ist es möglich, tatsächlich in der Regel vier der acht Klausuren eines Termins aus anwaltlicher Sicht schreiben zu lassen.

Für die Zukunft ist mein Ziel eine stärkere Berücksichtigung der Anforderungen der anwaltlichen Praxis und der Maßstäbe ihrer Bewertung zu erreichen und die Anbindung an den Informationsfluss im Prüfungsamt zu verbessern."

RA Harald Giese,
Gemeinsames Prüfungsamt,
Dammthorwall 13,
20354 Hamburg,
Tel.: 040-42843-2098,
Mail: Harald.Giese@olg.justiz.hamburg.de

EINE INITIATIVE DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

UND DER REGIONALEN KAMMERN:

ANWÄLTE MIT RECHT IM MARKT

Die Anwaltschaft weiß um die Herausforderungen, die die ständig wachsende Konkurrenz innerhalb der Berufsgruppe und die nun möglicherweise bevorstehende Öffnung des Rechtsberatungsmarktes darstellen. Denn daran ist nichts Neues und auch die sich anschließende Frage steht ebenso lange in der Diskussion: Wie gehe ich als Anwalt mit den geänderten Umständen erfolgreich um? Der Grundsatz ist klar: Entscheidend für die Konkurrenzfähigkeit ist die Qualität der angebotenen Leistung. Schließlich sind wir es, die ausschließlich und speziell für die Lösung rechtlicher Probleme ausgebildet sind und nur wir können unseren Mandanten eine vertrauliche, loyale und unabhängige Beratung garantieren. Denn das ist die Stärke unserer Berufsgruppe. Doch es reicht nicht, dass wir uns dieser Qualität bewusst sind, sie muss auch vermittelt werden. Vor allem muss der (potentielle) Mandant überzeugt werden, denn auf Grund der großen Auswahl an Anbietern nimmt er die ihm gebotene Beratung kritischer in Augenschein. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicher die Grundlage um den Mandanten von der fachlichen Kompetenz seines Anwalts zu überzeugen. Aber damit allein ist es nicht getan. Qualität umfasst mehr als das reine Fachwissen. Besinnen wir uns noch einmal auf die bereits genannten Stärken: Unabhängig-

keit, Verschwiegenheit und Loyalität. Sie bilden das Fundament einer rundum guten Betreuung. Um diese Qualitätsmerkmale erfolgreich in der Öffentlichkeit zu präsentieren und der Anwaltschaft auch auf dem künftigen Rechtsberatungsmarkt ihre feste Position zu sichern, hat die Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit den regionalen Kammern eine Kampagne konzipiert, die dem einzelnen Anwalt eine Hilfestellung für die Verbesserung der eigenen Position am Markt geben soll. Diese Kampagne soll nicht die anwaltliche Tätigkeit als solche bewerben, sondern richtet sich an die Anwaltschaft selbst. Die einzelnen Maßnahmen der Initiative sollen konkrete Unterstützung beim Marketing, bei der Akquise und der direkten Kommunikation mit den Mandanten bieten.

Als erstes wird im Rahmen der Initiative unter dem Titel "10 Fitmacher" eine Broschüre erscheinen, die in kurzer und knapper Form die ersten Schritte für eine bessere Kanzleipositionierung darstellt.

Sie wird ergänzt durch einen umfangreichen Leitfaden "Kanzleistrategie", der diese Hinweise vertieft und Schritt für Schritt erläutert, wie das Kanzleiprofil erfolversprechend geschärft werden kann.

In Zusammenarbeit mit dem Langenscheidt-Verlag wird im Juni ein "Mandantenwörterbuch" erscheinen, das wichtige juristische Grundbegriffe kurz und anschaulich erläutert. Sie können es Ihren Mandanten geben und damit dem Vorwurf der verwirrenden Juristensprache konkret entgegenreten.

Mit diesen und weiteren Angeboten der Initiative soll den Anwälten der Weg zur Positionierung auf dem Rechtsberatungsmarkt geebnet und erleichtert werden.



DIE BESTE RECHTSFORM
FÜR DIE BERUFLICHE ZUSAMMENARBEIT

Nachstehend finden Sie den ersten Teil eines Artikels von Herrn Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig betreffend geeignete Rechtsformen für die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten. Er behandelt die klassische Sozietät und die Partnerschaftsgesellschaft.

Im nächsten Heft des Kammerreports erscheint Teil 2 betreffend die RA-GmbH, die RA-AG sowie ausländische Gesellschaftsformen.

Herr Rechtsanwalt Ludwig ist Mitglied des Kammervorstandes und betreut im Beckschen Rechtsanwalts-Handbuch den Abschnitt über berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten.

**“Die ideale Rechtsform für
Anwaltsgemeinschaften**

Für die Zusammenarbeit mehrerer Rechtsanwälte, die über eine lose Bürogemeinschaft hinausgehen soll, bieten sich fünf verschiedene Gesellschaftsformen an. Neben der klassischen Sozietät (dazu I.) können sich die Anwälte in einer Partnerschaft organisieren (dazu II.). Sie können auch eine Rechtsanwalts-GmbH (dazu III.) oder nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft (dazu IV.) gründen. Schließlich ist ein Blick auf ausländische Gesellschaftsformen zu richten, in denen sich die Anwälte ebenfalls organisieren können (dazu V.).

**I.
Sozietät**

Die Sozietät ist eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** im Sinne der §§ 705ff. BGB. Sie kann mit den in § 59a BRAO näher bezeichneten Berufsgruppen gebildet werden, also neben Rechtsanwälten unter anderem auch mit Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern.

Als GbR ist ihre Gründung einfach. Der Wille der beteiligten Rechtsanwälte, in Zukunft zusammen zu arbeiten und gemeinsam aufzutreten, führt bereits zu einer Gründung. Diese Vereinbarung bedarf keiner Schriftform oder sonstiger Formalia. Sie kann daher auch konkludent geschlossen werden, auch wenn natürlich ein schriftlicher Sozietätsvertrag ratsam ist. In einem solchen Sozietätsvertrag sollten neben der Frage der Gewinnverteilung vor allem Aspekte der Altersvorsorge und Schiedsklauseln vereinbart werden, um eventuelle Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander nicht vor Gericht ausfechten zu müssen. Auch sollten die gesetzlichen Regeln der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis (§ 709 BGB) sowie die Auflösung der Gesellschaft im Todesfall eines der Gesellschafter (§ 727 BGB) abbedungen werden.

Obwohl die Sozietät einfach und ohne Probleme gegründet werden kann, hat sie jedoch einen ganz erheblichen Nachteil, den die Rechtsform der GbR mit sich bringt - die Haftung. Sämtliche

Gesellschafter der GbR haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. D.h. alle haften für sämtliche Pflichtverletzungen aller Kollegen gemeinsam (§ 51a Abs. 2 BRAO). Noch weitergehend: Alle Sozien haften auch für solche Pflichtverletzungen ihrer Kollegen, die bereits vor dem Eintritt des Einzelnen in die Sozietät erfolgten. Dies kann - nicht nur bei der kriminellen Veruntreuung von Mandantengeldern - existenzgefährdende Haftungsrisiken mit sich bringen. Ein Haftungsrisiko besteht nicht nur für die Gesellschafter sondern auch für Außensozien, also für solche Anwälte, die mit auf dem gemeinsamen Briefpapier geführt werden. Bei ihnen darf der Rechtsverkehr von einer Gesellschafterstellung ausgehen.

Trotz dieser Risiken ist die Sozietät nach wie vor die am weitesten verbreitete Form der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten. Mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR durch den Bundesgerichtshof sind einige weitere Nachteile der GbR entfallen, die früher aus der fehlenden Rechtsfähigkeit resultierten. So stellt sich etwa bei langfristigen Dauerschuldverhältnissen, wie der Anmietung eines Büros bei einem Wechsel in der Gesellschafterstruktur nicht mehr das früher bestehende Erfordernis der Anpassung des Vertrages, den alle Gesellschafter schließen mussten.

II.

Die Partnerschaft

Die Partnerschaft ist ein besonderer Gesellschaftstyp für die freien Berufe, § 1 Abs. 1 S. 1 PartGG. Sie ist im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geregelt, an die offene Handelsgesellschaft angelehnt und rechts-, grundbuch- und parteifähig. Bei ihr handelt es sich um eine Rechtsform, die für die Zusammenarbeit von Freiberuflern besonders gut geeignet ist. Ein großer Vorteil gegenüber der Sozietät ist das **beschränkte Haftungsrisiko** der einzelnen Gesellschafter (der Partner). Zwar haften sie grundsätzlich als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, § 8 Abs. 1 PartGG. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 PartGG i.V.m. § 130 HGB auch für Ansprüche, die bereits vor Beitritt eines neuen Partners begründet wurden. Gerade für berufliche Pflichtverletzungen gilt dies aber nicht.

Bei einer Partnerschaft haftet für eine Pflichtverletzung eines Partners jeweils nur das Vermögen der Gesellschaft sowie derjenige Partner persönlich, der (nicht ganz unwesentlich) mit der Bearbeitung des Auftrags befasst war und konkret seine Pflichten verletzt hat, § 8 Abs. 2 PartGG. Die übrigen Gesellschafter haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Sogenannte Schein-Partner haften m.E. - entgegen der wohl überwiegenden Auffassung - nicht nach § 8 Abs. 1 PartGG, weil sich,

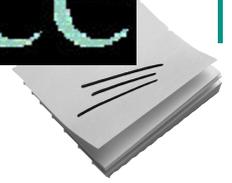
anders als bei der GbR, der Kreis der haftenden Partner eindeutig aus dem Partnerschaftsregister ergibt. Insbesondere die Aufnahme auf den Briefkopf begründet keine Haftung. Etwas anderes mag allenfalls gelten, wenn ein Anwalt mit Wissen der Partner als Partner auftritt. Andererseits ist festzuhalten, dass es nicht zu einer Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG kommt, wenn ein Schein-Partner allein handelt und man dessen Haftung bejaht. In diesem Fall haftet die Partnerschaft und neben ihr alle Partner, sofern nicht auch ein "richtiger" Partner mit der Angelegenheit befasst war und sich die Haftungskonzentration aus dessen Handeln ableiten lässt. Es ist daher wichtig, dass neben dem "Briefkopfpartner" stets ein Partner mit der Sache befasst ist und Korrespondenz (mit-)unterzeichnet. Darüber hinaus bietet die Partnerschaft den Vorteil, dass sie schon von Gesetzes wegen für den Todesfall eines ihrer Gesellschafter nicht auf Auflösung, sondern auf das Fortbestehen der Gesellschaft ausgerichtet ist, § 9 Abs. 1 PartGG i.V.m. § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB. Schließlich kann sie die beliebte Bezeichnung "und Partner" führen (§ 2 Abs. 1 PartGG), was bei anderen Gesellschaftsformen nur noch mit einem ergänzenden Rechtsformzusatz zulässig ist (§ 11 Abs. 1 S. 3 PartGG), wie etwa "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" bei einer Sozietät. Daneben muss wenigstens der (Nach-) Name eines Partners genannt sein.

Ein Nachteil einer Partnerschaft gegenüber einer Sozietät liegt darin, dass ein Partnerschaftsvertrag nicht mündlich geschlossen werden kann, sondern nach § 3 Abs. 1 PartGG der **Schriftform** bedarf und den Anforderungen des § 3 Abs. 2 PartGG (Angabe von Name, Sitz und Gegenstand der Partnerschaft sowie der Namen und Vornamen der Partner nebst Berufsangabe und Wohnort) genügen muss. Außerdem ist er ins Partnerschaftsregister einzutragen. Dieser Nachteil wird durch die übrigen Vorteile jedoch bei weitem überkompensiert, zumal auch bei einer Sozietät stets ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ratsam ist.

Gemeinsam mit der Sozietät weist die Partnerschaftsgesellschaft darüber hinaus weitere Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen auf. Als personengesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss mehrerer Freiberufler sind (zur Zeit noch) weder die Sozietät noch die Partnerschaft gewerbesteuerpflichtig (vgl. § 1 Abs. 2 PartGG). Außerdem trifft sie keine Pflicht zur Bilanzierung. Sie muss lediglich eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellen. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass Steuern erst auf tatsächlich geleistete Zahlungen anfallen."

•

Teil 2 folgt im nächsten Kammerreport.



GELDWÄSCHE

Es gibt zum Thema Geldwäsche eine neue Richtlinie der Europäischen Union: Die Richtlinie 26/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 ist zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verabschiedet worden.

Sie gilt nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 b auch für selbständige Angehörige von Rechtsberufen, sofern sie an bestimmten Transaktionen mitwirken.

Die Richtlinie sieht vor, dass die ihr unterliegenden Institute und Personen bestimmte Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden bzw. Mandanten einhalten müssen. Hierzu gehören die Feststellung und Überprüfung der Identität des Mandanten bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers, das Einholen von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung selbst.

Ob Rechtsanwälte zum Abbruch der Geschäftsbeziehung unter bestimmten Voraussetzungen durch nationales Recht verpflichtet werden können, legt die Richtlinie nicht fest.

Wenn Sie sich genauer über den Inhalt und den Wortlaut der Richtlinie informieren wollen, klicken Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes bitte hier.



VERFAHRENSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GERICHTE

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat Änderungen seiner Verfahrensordnung erlassen, die auch die Vorschriften zur Prozesskostenhilfe betreffen. Außerdem ist ein 5. Titel eingefügt, der die Rechtsmittel für den Bereich des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union betreffen.

Wer sich genau informieren will, findet den Wortlaut der Änderungen in der Onlinefassung des Kammerreportes bei einem Klick hier.



•

Auch der EuGH hat eine Ergänzung seiner Geschäftsordnung beschlossen. Sie betrifft einerseits die Besetzung der Spruchkörper, andererseits das Verfahren bei aus der Sicht des Gerichts gegebenen Verstößen von Rechtsanwälten gegen die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege. Der EuGH kann jetzt auch die zuständige Kammer über Verstöße gegen die Würde des Gerichts informieren.

Einen Ausdruck der Änderungen finden Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier.



VOLLSTRECKUNGSTITEL FÜR UNBESTRITTENE FORDERUNGEN

Die Europäische Union hat eine neue Verordnung (Nr. 1869/2005 zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen verabschiedet.

Sie finden den Wortlaut der Verordnung, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken.



AUSLÄNDERRECHT

Für den Bereich des Ausländerrechts gibt es zwei neue Weisungen der Ausländerbehörde Hamburg. Es handelt sich um die Weisungen 9/2005 betreffend jüdische Zuwanderer.

Sie finden den Text der Weisungen auf der Internetseite des Einwohnerzentralamtes (www.hamburg.de, Abschnitt Behörde für Inneres) in der Rubrik "Weisungen an die Bezirksverwaltungsstellen".

GEBRAUCHTE BRIEFMARKEN

Von Herrn Rechtsanwalt Klumpe erhalten wir den Hinweis, dass scheinbar wertlose gebrauchte Briefmarken einen gemeinnützigen Wert haben können. Sie werden in den Bodelschwingschen Anstalten in Bethel im Rahmen der Behindertenarbeit sinnvoll weiterverwertet.

Wer dieses unterstützen will, schneidet die Marken aus und sendet sie an

v. Bodelschwingsche
Anstalten Bethel,
Briefmarkenstelle Bethel,
Quellenhofweg 25,
33617 Bielefeld.

*Wenn Sie Näheres wissen wollen,
klicken Sie bitte hier.*



GERICHTSKÄSTEN

Von der Justizbehörde erhalten wir den Hinweis, dass es die Geschäftsabläufe der Gerichte vereinfachen würde, wenn alle diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Gerichtskasten unterhalten, dies auch auf ihrem Briefpapier angeben. Offenbar erleichtert die Nutzung der Gerichtsfächer den Postverkehr mit der Justiz.

Wir geben diesen Hinweis gerne an die Kollegenschaft weiter.

KLAGEREGISTER-
VERORDNUNG

Mit Wirkung vom 1. November 2005 ist die "Klageregisterverordnung" in Kraft getreten.

Mit der Klageregisterverordnung werden die Einzelheiten des in dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) erstmals vorgesehenen **elektronischen Klageregisters** geregelt.

Das Klageregister ermöglicht einen potenziell geschädigten Kapitalanleger, sich ohne größeren Aufwand im Internet darüber zu informieren, ob bereits seinem eigenen Anliegen entsprechende, gleichgerichtete Verfahren anhängig sind, in denen die Durchführung eines Musterverfahrens beantragt oder ein Musterverfahren bereits eingeleitet worden ist. Damit wird die Entscheidung des Anlegers, selbst Klage einzureichen und sich diesem Musterverfahren anzuschließen, erleichtert. Den Stand des Verfahrens können die Beteiligten und ihre Prozessbevollmächtigten zudem unschwer im Klageregister erkennen, weil daraus nicht nur bereits gestellte und bekannt gemachte Musterfeststellungsanträge ersichtlich sind, sondern im weiteren Verlauf auch gegebenenfalls der Umstand, dass (und wann) das Prozessgericht einen Vorlagebeschluss erlassen hat oder die Einleitung des Musterverfahrens durch das Oberlandesgericht.

Damit werden die Vorteile des Internets erstmals für laufende Gerichtsverfahren praktisch nutzbar gemacht. Die dort öffentlich bekannt gemachten Informationen sind jederzeit für jedermann mit vergleichsweise geringem Aufwand unentgeltlich einsehbar.

Gleichzeitig kann durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass Eintragungen nur durch die berechtigten Gerichte vorgenommen werden. Dadurch, dass die Gerichte selbst die Eintragungen in das Klageregister vornehmen und der elektronische Bundesanzeiger keinerlei redaktionelle Bearbeitung übernimmt, sondern nur als Veröffentlichungsplattform fungiert, kann eine unverzügliche öffentliche Bekanntmachung gewährleistet werden. Dabei wird mit dem elektronischen Bundesanzeiger ein zentrales Bekanntmachungsmedium für justizbezogene Informationen genutzt.

Den Wortlaut und die Begründung der Verordnung finden Sie entweder im Bundesgesetzblatt vom 31. Oktober 2005 (BGBl. 2005, Seite 3092) oder, wenn Sie hier klicken.





Hamburgische Landesgesetze

Unter der Adresse "www.landesrecht.hamburg.de" finden Sie jetzt das gesamte Hamburgische Landesrecht (Gesetze und Verordnungen) wie es bisher in der blauen dreibändigen Sammlung des Nomos Verlages gedruckt zur Verfügung stand. Die Texte werden laufend aktualisiert. Die Gliederung ist wie gewohnt aufgebaut.

Online-Dienste der Hamburger Justiz

Hier finden Sie eine Auswahl von Online-Diensten, die für Rechtsanwälte, Notare und andere Rechtsanwender von Interesse sein können.

Internet-Registerversuche

Jederzeitige Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) von jedem PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Die Internet-Registerversuche ist deutlich kostengünstiger als die konventionelle Beantragung eines schriftlichen Registerauszuges, die bloße Suche nach Unternehmen und die sich daraus ergebende Trefferliste ist kostenfrei. Die Auskunft erfordert eine vorherige, kostenfreie Registrierung.

Online-Mahnantrag

Mit den Verfahren "Online-Mahnantrag" und "Profi-Mahn" besteht die Möglichkeit, mit einer Signaturkarte Anträge voll elektronisch über das Internet an das Amtsgericht Hamburg zu übermitteln - jetzt auch ohne vorherige Registrierung!

Urteilsdatenbank - Online

Aktuelle Gerichtsentscheidungen finden Sie in der Urteilsdatenbank der Hamburger Justiz - online abrufbar, bequem recherchierbar nach Datum, Aktenzeichen, Gericht und Stichwörtern.

Insolvenzveröffentlichungen

Das Online-Portal für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Hamburg. Neben den Veröffentlichungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg sind auch Informationen aus anderen Bundesländern verfügbar und online recherchierbar.

Elektronische Klage beim Finanzgericht

Seit dem 1. Mai 2002 können mit einer Signaturkarte Klagen, vorläufige Rechtsschutzgesuche und Schriftsätze per e-Mail beim Finanzgericht Hamburg als bundesweit erstem Gericht eingereicht werden.

Zwangsversteigerungstermine

Hier haben Sie Zugang zu den von zvz.com namens und im Auftrag der Hamburger Amtsgerichte (sowie vieler weiterer Gerichte) veröffentlichten Zwangsversteigerungsterminen.

Online-Melderegister

Sie wissen nicht, wo Ihr Schuldner gemeldet ist? Dieser Dienst des Hamburg-Gateway erteilt Ihnen online Auskünfte aus dem Hamburger Einwohnermelderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, die aktuell gemeldete Adresse, die Wegzugsadresse außerhalb Hamburgs und ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist. Die Auskunft erfordert eine vorherige Registrierung.

Orts- und Gerichtsverzeichnis

Sie wissen nicht, welches Gericht örtlich zuständig ist? Das zuständige Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht finden Sie in der NRW-Orts- und Gerichtsdatei. Der Jusline-Gerichtsfinder zeigt darüber hinaus das für diesen Ort zuständige Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht auf.

Prozesskostenhilfe

Informationen über die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, erhalten Sie im Internet-Angebot der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA). Dort gibt es auch PKH-Formulare zum Download.

Geschäftsverteilungspläne online

Die meisten Hamburger Gerichte stellen den Geschäftsverteilungsplan - zumindest auszugsweise - auch online zur Verfügung.

Die Onlinedienste stehen Ihnen unter der Adresse

www.e-justice.hamburg.de

zur Verfügung.

ONLINE-ABRUF AUS DEM GRUNDBUCH

Hamburg führt seine Grundbücher bei den Amtsgerichten nur noch in elektronischer Form. Notare und andere Abruflberechtigte können direkt von ihrem Arbeitsplatz aus Grundbuchblätter zur Einsichtnahme online abrufen. Während hierfür bis 2005 noch eine spezielle Software und ein ISDN-Anschluss erforderlich waren, genügt heute technisch ein beliebiger Internetanschluss.

Über Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen und über das Verfahren informiert das Amtsgericht im Internet.

ÄNDERUNGEN DES RVG ZUM 01.01. 2005

Zum Jahreswechsel ist das RVG in mehrfacher Hinsicht (§§ 16, 23a sowie Vorbemerkung 3.2.2 der Anlage 1 sowie Nr. 3325 VVG RVG) geändert worden.

Eine Übersicht über den Inhalt der Änderungen finden Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier.



DATEI STATT KOPIE

Wussten Sie schon, dass nach Ziff. 7000 VV RVG für die Übermittlung einer Datei 2,50 Euro berechnet werden können, anstatt 0,50 Euro für die Herstellung einer Kopie?

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Vorschrift selbst. Durch diese Gebühren soll offenbar der Anreiz für die elektronische Kommunikation erhöht werden.

RECHTSANWALTSGEBÜHREN IM ANWALTlichen FORDERUNGSEINZUG

1. Abgrenzung Nr. 2400 VV RVG zu Nr. 2402 VV RVG

Nach Auffassung des BGH und der ganz herrschenden Meinung kommt es für die Abgrenzung des Gebührentatbestandes Nr. 2400 VV RVG zu Nr. 2402 VV RVG ausschließlich auf den Inhalt des vom Mandanten erteilten

Auftrages an (vgl. für viele BGH NJW 1983, Seite 2451 (2452); Hembach in Gebauer/Schneider RVG-Kommentar 2. Auflage 2004 VV 2402 Rn. 9; Göttlich/Mümmeler/Rehberg/Xanke RVG-Kommentar 1. Auflage 2004 Seite 428). Diese Sicht entspricht auch der ganz herrschenden Meinung zu der alten Gesetzeslage unter Geltung der BRAGO bezogen auf das Verhältnis des § 118 zu § 120 BRAGO. Abrechnungsnorm ist daher Nr. 2400 VV RVG, wenn der von dem Mandanten erteilte Auftrag über die Erstellung eines einfachen Mahnschreibens hinaus geht (Madert/Struck AnwBl. 2005 Seite 640). Dabei ist nicht entscheidend, dass der Inhalt des Auftrages aus dem anwaltlichen Mahnschreiben selbst nicht ersichtlich ist.

Eine Modifikation der jetzigen Gesetzeslage gegenüber der früheren Rechtslage ist durch die Formulierung der Nummer 2402 VV RVG eingetreten, wonach sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art beschränken muss (anders der Wortlaut in § 120 BRAGO). Für den Fall, dass der Rechtsanwalt mit der Erstellung mehrerer Schreiben oder einer darüber hinausgehenden Tätigkeit mandatiert ist, kommt eine auf 0,3 begrenzte Gebühr nach zutreffender Auffassung auch deshalb nicht zum Tragen.

Eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG fällt jedenfalls bei einem entsprechenden Auftrag auch dann an, wenn nach außen hin lediglich ein dreizeiliges Mahnschreiben vorliegt

(vgl. Hembach a.a.O.; Göttlich/Mümmeler/Rehberg/Xanke a.a.O.).

2. Höhe einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG

Unter Geltung der BRAGO hielt die obergerichtliche Rechtsprechung (z.B. OLG Hamburg, Az.: 9 U 114/85; OLG Hamm, Az. 2 U 116/83; OLG Frankfurt, Az.: 12 U 109/82; OLG Frankfurt, Az. 11 U 14/89; OLG Karlsruhe, Az. 3 U 13/81) auch im Hinblick auf die Abrechnungspraxis der Inkassobüros die Höchstgebühr einer 10/10 Gebühr nach § 118 BRAGO für die Beitreibungstätigkeit eines Rechtsanwaltes für angemessen und zutreffend (ebenso LG Hamburg Az. 324 O 129/93). Für das RVG gilt Folgendes:

Bezüglich der Bestimmung der angemessenen Gebühr nach Nr. 2400 VV RVG aus dem Gebührenrahmen von 0,5 - 2,5 ist zunächst wie üblich vorzugehen: Bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr ist, sofern keine anderweitigen Ansatzpunkte ersichtlich sind, zunächst von der 1,5 Mittelgebühr auszugehen. Diese Mittelgebühr ist nach derzeitiger Rechtsprechung auf 1,3 zu begrenzen, wenn und soweit die qualifizierenden Merkmale fehlen, die Tätigkeit also nicht umfangreich oder schwierig gewesen ist. In einer normalen "durchschnittlichen" Fallkonstellation ist jedenfalls eine 1,3 Geschäftsgebühr ohne weiteres angemessen (ausdrücklich für Beitreibungssachen Schons BRAK-Mitt. 5/2004 Seite 203 re. Spalte; Madert zfs 2004 Seite

301 (302); Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG 1. Auflage 2005, Seite 127). Zu bedenken bleibt, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, so dass selbstverständlich auch eine Geschäftsgebühr von über 1,3 bzw. 1,5 angemessen sein kann, wenn die Tätigkeit des Anwaltes umfangreich oder schwierig ist.

Die Angemessenheit einer 1,3 Geschäftsgebühr wurde in einer Vielzahl von Fällen von der Rechtsprechung (hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um streitige Urteile, also nicht Versäumnisurteile) anerkannt.

Eine Übersicht über die bisher ergangenen Entscheidungen finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

3. Erstattungsfähigkeit der entstandenen Gebühr nach 2400 VV RVG

Allgemein anerkannt ist, dass eine entstandene Geschäftsgebühr bei Vorliegen einer entsprechenden Anspruchsgrundlage (z.B. aus Verzug) vom Gegner an den Gläubiger zu erstatten ist. Nachdem dieser Rechtsgrundsatz nach Inkrafttreten des RVG in bestimmten Konstellationen in Frage gestellt wurde, haben die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern anlässlich ihrer 51. Tagung am 24. September 2005 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die entstandene Gebühr nach 2400 VV RVG bei Vorliegen

von Schadensersatzansprüchen zu erstatten ist (RVGreport 2005 Seite 407).

•

Der Bundesgerichtshof hat sich mit den Kosten im Inkassobereich ebenfalls in einer Grundsatzentscheidung vom 20.10.2005 (VII ZB 53/05) befasst. Der Leitsatz lautet:

" Die im Anwaltsprozess anfallenden Mehrkosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsbeistands im Mahnverfahren anfallen, sind neben den Kosten des im streitigen Verfahren beauftragten Rechtsanwalts unabhängig davon grundsätzlich nicht erstattungsfähig, ob bei Einleitung des Mahnverfahrens mit der Erhebung eines Widerspruchs zu rechnen ist oder nicht."

Sie finden den Beschluss auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs, wenn Sie das oben genannte Entscheidungsdatum und Aktenzeichen eingeben.

EINE BITTE:

Wie bereits berichtet, ist Herr Rechtsanwalt Reineke in der Geschäftsführung der Kammer zukünftig erster Ansprechpartner für/in gebührenrechtlichen Fragen.

Herr Reineke beabsichtigt, eine Entscheidungssammlung über gebührenrechtlich relevante Entscheidungen der Hamburger

Gerichte aufzubauen. Zu diesem Zwecke eine Bitte an alle Kolleginnen und Kollegen: leiten Sie Ihnen bekannt gewordene Entscheidungen in anonymisierter Form an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiter.

Diese Bitte bezieht sich ausdrücklich auch auf Urteile, die nach der Erstellung eines entsprechenden Gebührengutachtens durch die zuständige Gebührenabteilung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ergangen sind. Leider kommen die Gerichte der diesbezüglichen Bitte in den Gutachten nur eingeschränkt nach, d.h. wir erhalten i.d.R. keine Rückmeldung über den gerichtlichen Ausgang des Gebührenstreits.

Ausdrücklich bedanken möchten wir uns in diesem Zusammenhang für die bereits jetzt vorkommende Praxis, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entsprechende Urteile von Anwaltsseite zur Verfügung zu stellen.

Wir sind weiter dankbar für jeden Hinweis auf gebührenrechtliche Praktiken z.B. von Rechtsschutzversicherungen und/oder Haftpflichtversicherungen. Auch in soweit soll versucht werden, diese zu systematisieren und die Kolleginnen und Kollegen im Rahmen dieser Kolumne regelmäßig zu informieren.

KAMMERREPORT

Juventus

EINE SEITE VON UND FÜR DEN JÜNGEREN TEIL DER ANWALTSCHAFT

SPARTANISCHE VERHÄLTNISSE

Neulich träumte ich von einer nicht allzu fernen Zukunft. In einer Straße nahe der Innenstadt kam ich an ein in knalligen Farben gestrichenes Ladengeschäft, das sich durch eine meterhohe Aufschrift als Rechtsanwaltskanzlei auswies. In der Tür hing ein Schild hing mit der Aufschrift: "Dieser Betrieb bildet aus".

Neugierig trat ich ein und fragte die Dame am Empfang, was das denn zu bedeuten habe. Die Dame erklärte mir, dass ihr Chef sich vor kurzem großzügig bereit erklärt habe, jungen Rechtsgelehrten die Möglichkeit einer Ausbildung zum Rechtsanwalt zu ermöglichen. Er erwarte vom Auszubildenden dafür lediglich einen geringen Obolus. Im Gegenzug habe er vom Zusammenschluss der örtlichen Rechtsanwälte diese Plakette verliehen bekommen, die ihn als Wohltäter der Jurisprudenz ausweise und die er nicht ohne Stolz in sein Fenster gehängt habe. Gerührt fügte sie noch hinzu, dass ihr Chef den Aufwand für den Auszubildenden von der Steuer absetzen könne.

Ich war sehr verwundert und fragte nach. Zu meiner Zeit hatte Rechtsanwalt werden können wer wollte, wenn er denn das Zweite Juristische Staatsexamen bestanden hatte. "Nein", sagte die Frau, das sei schon lange nicht mehr so. Ein "Zweites Staatsexamen" gebe es nicht mehr, und ein Erstes im übrigen auch nicht. Dafür könne sich jetzt jeder, der sein Studium

mit dem "Rechtsgesellen" erfolgreich abgeschlossen habe, direkt beim Rechtsanwalt um einen Ausbildungsplatz bewerben. Diese Ausbildungsplätze seien zwar rar, aber es gebe ja auch noch Rechtsanwälte, die keine eigenen Kinder hätten. "Sie wissen schon". Und schließlich sei mir die Hose ja auch näher als der Rock. Ich verstand nicht.

Langsam näherte ich mich dem grünlich schimmernden Empfangstresen hinter dem sie saß, um noch einmal genauer nachzuhaken. Ich verspürte, dass die freundliche Dame langsam die Geduld mit mir verlor, aber noch konnte sie sich zusammenreißen. Sie antwortete geduldig auch auf meine nächste Frage.

"Nein", sagte sie, es sei keineswegs so, dass heutzutage nur noch die Kinder von Anwälten selbst Anwälte werden könnten. Für Kinder von Richtern gebe es da eine Sonderregelung. Und außerdem gebe es ja umfangreiche Eingliederungs- und Förderungsprogramme für Externe. Und diese Programme seien wahrlich ihr Geld wert. Da verstehe es sich von selbst, dass Anmeldungen nach dem 14. Lebensjahr nur noch unter Vorbehalt angenommen werden könnten. Und natürlich würde man auch sein Augenmerk darauf legen, ob der Bewerber eine - sie sagte "richtige" - Schule besucht habe. Ich hörte sie auch etwas über "randständige Existenzen" sagen, und dass man ja auch etwas für die "Minderbemittelten" tun müsse.

Letztes Jahr hätte es aber sogar der Sohn eines Maurers aus Nordrhein-Westfalen geschafft, einen Ausbildungsplatz in einer Kanzlei für Sozialversicherungsrecht zu ergattern. Das wisse sie genau, das habe in der Zeitung gestanden. Sie schaute mich triumphierend an, während sie einen Berg grüner Akten von links nach rechts schob. Der Grünton ihrer Akten harmonierte mit dem Grünton des Empfangstresens.

Ich wusste schon, dass sie mich wie einen Spielverderber behandeln würde, als ich immer noch weiter fragte. Woher denn die "Externen" das Geld für ihren Lebensunterhalt nähmen, wollte ich wissen. Wenn doch die Förderprogramme nur die Ausbildung bezahlten. "Wieso?" raunte sie mich an. "Das zahlen die Eltern gerne!" Schließlich gehe es um die berufliche Zukunft ihrer Kinder. Und wer keinen Ausbildungsplatz zum Rechtsanwalt bekomme, könne ja immer noch Rechtsanwältin bei der Justizhotline werden.

Als ich aus dem Schlaf hochschreckte, schloss der Gerichtsdienst gerade die Tür zum Sitzungssaal auf. In seinen Augen sah ich, wie der Respekt vor Rechtsanwälten ein letztes Mal aufflackerte und dann für immer erlosch.

Juventus ist ein offenes Forum, das sich vor allem an junge Kolleginnen und Kollegen wendet. Gastbeiträge sind jederzeit willkommen.

Dieser Beitrag ist von Rechtsanwalt Christoph Nebgen (36).

Termine

GESELLSCHAFTSRECHT

Das **Deutsche Anwaltsinstitut** richtet nunmehr zum 4. Mal die "Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung" aus. Sie findet dieses Jahr am

17. und 18. März 2006

in Hamburg statt.

Die Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung ist der Behandlung aktueller Brennpunkte der Beratungs- und Gestaltungspraxis im Gesellschaftsrecht gewidmet. Wegen der untrennbaren Verzahnung von Gesellschafts- und Steuerrecht in der Praxis wird die Veranstaltung fachinstitutsübergreifend von dem Fachinstitut für Steuerrecht und dem Fachinstitut für Notare des DAI gemeinsam angeboten. Der Tagungsbeitrag für die zweitägige Veranstaltung beträgt 495,- Euro einschließlich Mehrwertsteuer. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des DAI (www.anwaltsinstitut.de). Die Veranstaltung kann auch online gebucht werden.

EUROPÄISCHES ARBEITSRECHT

Das Bundesarbeitsgericht und der Arbeitsgerichtsverband veranstalten zum 5. Mal ein "Europarechtliches Symposium". Es findet am

**11. und 12. Mai 2006
im Bundesarbeitsgericht
in Erfurt**

statt.

Die Tagungsgebühr beträgt 140,- Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Für die Teilnahme am Gesellschaftsabend und dem Unterhaltungsprogramm entstehen weitere Kosten. Über die Einzelheiten können Sie sich informieren, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken. *Sie finden dort als PDF-Dokument einen Veranstaltungsprospekt, der auch Hinweise auf die Übernachtungsmöglichkeiten in Erfurt enthält.*

RECHT & FAIRPLAY

Vielleicht ist vielen Kolleginnen und Kollegen nicht bekannt, dass die Handelskammer Hamburg ein weit gefächertes Weiterbildungsangebot offeriert, das auch für Rechtsanwälte von großem Interesse sein kann. Durch ihre "HKBiS Bildungs-Service GmbH" richtet die Handelskammer im City Campus, Alter Wall 38, 20457 Hamburg, Seminare zum Arbeitsrecht, zum internationalen Kaufrecht, zum Wettbewerbsrecht und anderen auch für die Anwaltschaft interessanten Themenkreisen aus. *Sie gelangen unmittelbar auf die Angebotsseite der Handelskammer, wenn Sie hier klicken.*

BUCERIUS LAW SCHOOL

Auch die Bucerius Law School ist vor längerer Zeit in das Fortbildungsgeschäft eingestiegen. Sie hat eine Tochtergesellschaft, die Bucerius Education GmbH, gegründet. Es gibt ein umfangreiches Seminarprogramm für das Jahr 2006, welches Sie auf der Internetseite der Bucerius Law School

www.law-school.de finden. Bei den einzelnen Veranstaltungen sind auch jeweils die Preise angegeben. Einige Beispiele für das Angebot im Jahr 2006:

- Brennpunkte Insolvenz 2006 (Recht-Steuern-BWL)
- Praxisseminar Zivilverfahren im europäischen Binnenmarkt
- Verhandeln - gewusst wie!
- Bilanzen für Juristen

Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten unter der folgenden Internetadresse "www.law-school.de/bucerius-education".

EUROPÄISCHE RECHTSAKADEMIE

Es lohnt sich übrigens immer, auf der Internetseite der Europäischen Rechtsakademie www.era.int nachzuschauen, ob sich ein für Sie interessantes Fortbildungsangebot im europäischen Recht findet. Die in Trier ansässige Europäische Rechtsakademie bietet Angebote zum Bereich des Arbeits- und Sozialrechts, zum Familienrecht, zum internationalen Privatrecht, zum Vertragsrecht, zum allgemeinen Wirtschaftsrecht, zum Medienrecht, zum Umweltrecht und Wettbewerbsrecht. Aus dem Bereich des öffentlichen Rechts gibt es Seminare zu den Grundrechten sowie zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Bitte informieren Sie sich über die in der Regel meist verhältnismäßig kostengünstigen, aber qualitativ hochwertigen Angebote unter der angegebenen Internetadresse.

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Sven Achnitz
- Jörn Adolf
- Nina Albrecht
- Matthias Arndt
- Malte Bannenber
- Peter Baumstark
- Carsten Beckmann
- Masoud Behraznia
- Stephanie Behrens
- Daniela Beines
- Isabel Dorothee Blanke
- Angela Boeck
- Axel Boës
- Heiko Böger
- Markus Böhmer
- Dr. Boris Jens Brattig
- Kolja Kurt Briel
- Guido Brinkmann
- Judith Brockmann
- Catrin Brosowski
- Kathleen Bürger
- Jens Peter Busch
- Timur Can Cebesoy
- Majka Cernicky
- Juliane Diefenbach
- Dr. Matthias Diehl
- Susanne Dieluweit
- Sabine Dunker
- Urte Eickhoff
- Philipp Fölsing
- Oliver Frenzt
- Dr. Mareike Fritsche
- Rainer Funke
- Silja Glaser
- Kristina Godau
- Eiko Landolf Grieger
- Nikolaus Graf von der Groeben
- Ulrike Grübler
- Dr. Haydar Güler
- Dr. Tillmann Hädrich
- Claudio Hahm
- Thomas von Hake
- Sophie Hanzig
- Francois Hartung
- Falk Häsel
- Bastian Haverland
- Daniela Hellriegel
- Helmuth Thieß
Rechtsanwalts-gesellschaft m.b.H.
- Dr. Stefan Rainer Herb
- Nicole Hermann
- Dirk Hewelt
- Anja Hoffmann
- Dr. Lorenz Holler
- Susanne Holtermann
- Eliza Hristova Minev
- Dr. Christoph Hurek
- Eva Hüttl
- Justus Jansen
- Anita Joraschek
- Marret Jürgens
- Friederike Kähler
- Sven Kapahnke
- Gunilla von Kempfki Racoszyna
- Henning Kiss
- Marcel Kleiß
- Dr. Nina Koch
- Martina Krassowski
- Arne Krieger
- Tim Krisl
- Catalin Krönert
- Melanie Kruse
- Maren Krusemark
- Sven Kuchmann
- Carsten auf der Lake
- Joachim Lehnhardt
- Kai Lorbitzki
- Andreas Lübben
- Kai Lüdders
- Markus Maly
- Dr. Karsten Markwardt
- Marco Martin
- Dr. Nicole Mattheis
- Christoph Meinecke
- Matthias Hannes Meins
- André Molter
- Thorsten Müller
- Dr. Christian-Alexander Neuling
- Katrin Nötzel
- Stephan Passlack
- Dr. Philip Peitsmeyer
- Dr. Inga Penzlin
- Dr. Melanie Preimesberger
- Paul Victor Prestel
- Frank Puhlmann
- Sven Reiche
- Anne Kathrin Reiche
- Tim Reichelt
- Christian Remstedt
- Dr. Julian Richter
- Jörg Robanske
- Esther Roffael
- Hendrik Röger
- Gertrud Romeis
- Dr. Martin Rosenbaum
- Jacqueline Rothe
- Dr. Henning Rüth
- Gemma Sanz Puig (Abogada/Spanien)
- Dr. Oliver Schäfer
- Dirk Scharninghausen
- Maria Scheff
- Daniel Scheibner
- Dr. Tobias Schelinski
- Alexander Schinzing
- Sven Schlolaut
- Iris Schuback
- Dörte Schulz
- Julia Schürmann
- Dr. Gerd Schwendinger
- Astrid Schwerdtfeger
- Dott. Francesco Senatore
- Steven Shaw
- René Sielaff
- Panu Siemer
- Morten Simm
- Nalan Sönmez
- Christian Spreckelsen
- Frauke Ulrike Straatmann
- Kai Henning Terschüren
- Martina Tiffert
- Karen Tomhave
- Kathrin Uhlenbrock
- Kerstin Voß
- Dr. Oliver Wacke
- Dr. Horst Waßmann
- Jan Wendt
- Christian Wentrup
- Marc Werdehausen
- Hans-Georg Widlitzek
- Eva Wiebel
- Dr. Rolf Wiese
- Anke S. Wilhelm
- Jan Erik Windthorst
- Arjan Yazdan Bakch
- Ulrike Zander
- Dr. Peter Zsernaviczky

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Danilo Ahrens
- Dr. Uwe Bahnßen
- Dr. Rainer Barth
- Marcus Bastian
- Lars Behnke
- Klaus-Peter Behrens
- Jutta von Berenberg-Consbruch
- Stefan Bethge
- Bengt Beyer
- Kurt Bischof
- Josefine Böhme
- Franziska Borkert
- Dr. Thies Bösling
- Gabriele Brandt
- Kurt Buchholz
- Dr. Henning Buschbaum
- Heike Buschbaum
- Kai Degenhardt
- Rolf Dorl
- Parwin Eggers
- Christian Engelbrecht
- Bitra Engelhardt
- Andreas Feike
- René-Matthias Fiedler
- Nikolaus Findeisen
- Heiko Fleischer
- Jörg Föh
- Philipp Noël Friedrich
- Erk Friedrichsen
- Nicole Grothues
- Dr. Thies Christian Hartmann
- Dr. Imke Heimann
- Dr. Janina Heisz
- Paul Georg Hess
- Niels Hilgenstock
- Dr. Nikolas Hill
- Daniela Hör
- Markus Hübsch
- Dr. Inke Hülsdunk
- Lutz Hülsdunk
- Dr. Ruth Hüser-Goldberg
- Ben M. Irle
- Dr. Swantje Jäger-Lindemann
- Dr. Jörg Kammerer
- Axel Kaupisch
- Anne-Catharina Kedenburg
- Matthias Kießwetter
- Karin Klein
- Jan Kofahl
- Deetje Köhler
- Goesta Konopka
- Philipp Kropatscheck
- Jörn Kubalek
- Miroslaw Kwasny
- Dr. Thomas Michael Lappe
- Elisabeth Lege
- Pirko Silke Lehmitz
- Dietrich Loga
- Tanja Lohmann
- Carsten-Henrik Lüdtke
- Heike Meinshausen
- Dietrich Moehle von Hoffmannswaldau
- Martje Möws
- Rolf Jürgen Nennecke
- Tomasz A. Piasecki
- Dr. Jan Poeppel
- Ulf Pohlmann
- Hendrik Pressmar
- Christiane Charlotte Puls
- Dr. Constanze Püschel
- Kerstin Radermacher
- Dagmar Reimann
- Dr. Hermann M. Remaklus
- Martin Rohde
- Klaus Schach
- Kerstin Ann-Susann Schäfer
- Horst Schmidt
- Björn Sendel
- Rolf Siemonsen †
- Hans-Peter Staaek
- Wally Sulanke
- Dr. Hauke Thilow
- Dr. Boris Trautmann
- Wolfgang Viebrock
- Mihai Vuia
- Dr. Heiko Wilde
- Dr. Kolja Zeitz

Stand 31.01.2006

Rechtsanwälte	7843
Rechtsbeistände	46
Ausländische Anwälte	3
Europäische Anwälte	16
Anwalts-GmbH	8
Mitglieder gem. § 60	1
Abs. 1 Satz 2 BRAO	